

Zahnsteiner Tageblatt

Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. — Anzeigen-Preis: die einspaltige kleine Zeile 15 Pfennig.

Kreisblatt für den
Einziges amtliches Verkündigungs-
Geschäftsstelle: Hochstraße Nr. 8.



Kreis St. Goarshausen
blatt sämtlicher Behörden des Kreises.
Gegründet 1863. — Fernsprecher Nr. 38.

Bezugs-Preis durch die
Geschäftsstelle oder durch
Posten vierteljährlich 1.80
Mark. Durch die Post frei
ins Haus 2.22 Mark.

Nr. 225

Druck und Verlag der Buchdruckerei
Franz Schidel in Oberlahnstein.

Mittwoch, den 26. September 1917.

Für die Schriftleitung verantwortlich
Eduard Schidel in Oberlahnstein.

55. Jahrgang.

Erfolgreicher Fliegerangriff auf London.

Deutsche Erfolge östlich der Maas. — Vorzügliche Wirkung der deutschen Artillerie in Flandern.

Amtliche Bekanntmachungen.

Waldholz

Betrifft: Freihändige Belieferung der Sägewerke mit
Nadel-Rundholz.

Bekanntmachung

Sägewerke, die unmittelbare Heereslieferungen haben, sollen mit dem erforderlichen Nadel-Rundholz, soweit möglich freihändig beliefert werden. Unmittelbare Heereslieferungen sind solche, die an die stellv. Intendantur des 18. A.-R. gehen, bezw. an die amtlich zugelassenen Großhändler, deren Listen bei der Kriegsamtsstelle offen liegt.

Die in Betracht kommenden Sägewerke werden aufgefordert bis spätestens 1. Oktober an die Kriegsamtsstelle, Abteilung „Holz“ eidesstattliche Erklärungen abzugeben:

1. über die Höhe, Art und Zeitdauer der laufenden Aufträge,
2. über die Höhe des Rundholzvorrates auf dem Lager und im Walde,
3. über die Tagesleistung der vorhandenen Gatter,
4. aus welchen Oberförstereien das Holz seither bezogen wurde,
5. aus welchen nächstgelegenen Oberförstereien u. Schutzbezirken das Holz jetzt gewünscht wird,
6. welche Holzarten und Klassenstärken notwendig sind.

Die Erklärungen sind in doppelter Ausfertigung auf dem vorgeschriebenen Formular einzureichen. Das Formular ist von der Kriegsamtsstelle, Abteilung „Holz“, Frankfurt a. M., Elbestr. 46 zu beziehen.

Nach Festsetzung des Rundholzbedarfes, soweit er freihändig zu decken ist, wird die Kriegsamtsstelle die Erklärungen bis 20. Oktober an die zuständigen Forstverwaltungen weitergeben, die alsdann die Zuteilung der Holz nach Maßgabe der Anforderungen und Einschläge vornehmen werden.

Frankfurt a. M., den 7. September 1917.

Kriegsamtsstelle Frankfurt a. M., Abt. Holz.

Der Vorstand:

gez. von Braunerens, Major.

Unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 7. ds. Mts. wird der Höchstpreis für den Zentner Herbst- und Winterkartoffeln und zwar vom 27. September 1917 an, hiermit auf

5.— Mark

festgesetzt. Er gilt für die in der Provinz Hessen-Nassau erzeugten Kartoffeln (für die Erzeuger) und erhöht sich für die Zeit bis zum 15. Dezember ds. J. um die Schnellig-

keitsprämie von 50 Pfennigen und die Anfuhrprämie von 5 Pfennigen je Zentner. Der neue Höchstpreis hat auf die schon abgeschlossenen Lieferungsverträge dann Anwendung zu finden, wenn sie am Tage seines Inkrafttretens (27. September) noch nicht ausgeführt sind.

Cassel, den 22. September 1917.

Provinzialkartoffelstelle.

gez.: Trott zu Solz.

Wird veröffentlicht.

St. Goarshausen, den 25. September 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. R. M. Hunschede.

Der deutsche Tagesbericht.

WZ. (Amtlich.) Großes Hauptquartier,
25. September, vormittags:

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht

Die von unserer Artillerie kräftig durchgeführte Belämpfung der gegnerischen Batterien erzwang ein zeitweiliges beträchtliches Nachrücken des feindlichen Feuers an der flandrischen Schlachtfeldfront. Den einzelnen starken Feuerwerken folgten keine Angriffe der Engländer.

Heeresgruppe deutscher Kronprinz

An der Aisne und in der Champagne vorübergehende Feuersteigerung und Erkundungsgeschäfte, die uns Gefangene und Beute einbrachten.

Auf dem Ostufer der Maas spielten sich zwischen der Straße Vacherauville-Chaumont und Maucourt bei heftiger Artillerietätigkeit örtliche Infanteriekämpfe ab. Südlich von Beaumont entziffen unsere Truppen den Franzosen Gräben in 400 Metern Breite und hielten sie gegen mehrere Gegenstöße. Im Chaumontwalde kam es zu erbitterten Kämpfen, welche die Lage nicht änderten.

Bei Bezonvaux hatte ein Borkhof in die feindliche Linie vollen Erfolg. Im ganzen wurden den Franzosen über 350 Gefangene abgenommen.

Nachts brach ein Sturmtrupp bei Malancourt in die feindliche Stellung ein und lehrte mit einer Anzahl Gefangenen zurück.

Gestern Abend griffen unsere Flieger England an. Auf militärische Bauten und Speicher im Herzen von London, auf Dover, Southend, Chatham und Sheerness wurden

Bomben abgeworfen. Brände bezeichneten die Wirkung. Alle Flugzeuge sind unverfehrt zurückgekehrt.

Auch Dünkirchen wurde mit Bomben angegriffen. Die Gegner verloren 13 Flugzeuge. Oberleutnant Schlicht erlangte seinen 22. und 23., Leutnant Büchhof seinen 21. Luftsieg.

Auf dem östlichen Kriegsschauplatz und an der mazedonischen Front keine größeren Kampfhandlungen.

Der erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Oesterreich-Ungarischer Tagesbericht

WZ. Wien, 25. Sept. Amtlich wird verlautbart:

Östlicher Kriegsschauplatz.

Stellenweise Vorfeldkämpfe.

Italienischer Kriegsschauplatz.

Am Isonzo stärkeres feindliches Artilleriefeuer und lebhaftere Flugtätigkeit.

Südlicher Kriegsschauplatz.

In Albanien erfolgreiche Bandenkämpfe.

Der Chef des Generalstabs.

Neue U-Boot-Erfolge.

WZ. Berlin, 24. Sept. (Amtlich.) Durch die Tätigkeit unserer U-Boote wurden im Sperrgebiet um England wiederum 23 000 BRT. versenkt. Unter den versenkten Schiffen befanden sich der bewaffnete Dampfer „Teagrie“, 3122 To. Ladung Kupfererz und Kohle, das französische Viermastvollschiff „Tarapaca“, 2508 To., mit Salpeter, sowie ein unbefahrter Tankdampfer, der durch zwei Zerstörer gesichert war.

Der Chef des Admiralstabes der Marine.

Die deutsche Vaterlandspartei für einen deutschen Frieden.

Berlin, 25. Sept. Die erste öffentliche Versammlung der neugegründeten Deutschen Vaterlandspartei in Berlin wurde eine machtvolle Kundgebung für einen starken deutschen Frieden. Schon eine Stunde vor der festgesetzten Zeit mußten Tausende an den Pforten der Philharmonie umkehren zu dem gleichfalls vergeblichen Versuch, in einer Parallelversammlung im Weinbaue „Reingold“ Platz zu finden. In dem großen Konzertsaal der Philharmonie aber saßen bereits um 7 Uhr Tausende deutscher Männer Kopf an Kopf. Auch viele Frauen waren erschienen. Der Herzog Johann Albrecht nahm stürmisch begrüßt als erster das Wort zu längeren Ausführungen. Nach einem minutenlangen Beifallsturm, durch den die

Der neue Bankdirektor.

Roman von Reinhold Drimann.

(Nachdruck verboten.)

„Und worin hat dieses Mittel bestanden?“

„Lediglich in der Mitteilung, daß ich ihn in das Männerkrankenhaus für die auf Kosten der Stadt verpflegten armen Kranken aller Nationalitäten bringen lassen würde. Vor diesem Musterinstitut hegen nämlich alle die, denen seine Segnungen in erster Linie zugeordnet sind, eine so heillose Furcht, daß in vielen Fällen die Aussicht, dorthin zu kommen, wie ein wunderbares Heilmittel wirkt. Sie haben gesehen, daß ich mich auch hier in dem Erfolge nicht getäuscht hatte. — Ihr Bediensteter aber, meine liebe, verehrte Conchita, — wandte er sich an seine junge Gehilfin, die bereits wieder ihr Lächeln angelegt und die Mantilla anmutig um das dunkle Köpfchen geschlungen hatte, — wird dadurch nicht geringer, daß dieser schlaue Bursche Ihnen und mir eine kleine Komödie vorgespielt hat. Sie haben wieder einmal bewiesen, daß Sie Ihres alten Vaters würdige Tochter sind.“

Er reichte ihr in sichtlich Bewegung die Hand, und die Anerkennung in seinen letzten Worten schien einen tiefen Eindruck auf die Angeredete hervorgebracht zu haben, als seine früheren Artigkeiten; denn Rodewald sah, wie ihre bräunlichen Wangen sich dunkler färbten.

„Oh, es ist nicht wert, noch weiter darüber zu reden,“ sagte sie hastig. „Schlimm genug, daß die Männer hier in Buenos Aires sich von einem Mädchen beschämen lassen. Aber ich habe schon zu lange gekümmert, und man wird mich daheim wieder mit Fragen über die Ursache meines Ausbleibens langweilen. Leben Sie wohl, Herr Doktor!“

„Ich würde es mir nicht nehmen lassen, Sie selbst zurückzuleiten, teuerste Sennorita, wenn man mich nicht oder an mehr als einem Krankenbette schuldlich erpartete. Aber vielleicht gestatten Sie meinem jungen Freunde, an meiner Stelle diesen Rittersdienst zu verrichten. Ich

muß um Entschuldigung bitten, wenn ich in all der Verwirrung noch gar nicht daran dachte, ihn vorzustellen.“

Er war offenbar willens, das Versäumnis nachzuholen, Conchita aber, die bereits über die Schwelle getreten war, kam ihm zuvor, indem sie mit einem bittenden Blick auf Rodewald sagte: „Es bedarf dessen nicht, Don José! Dieser Herr und ich sind alte Bekannte.“

„In der Tat?“ fragte Doktor Vidal sichtlich erfreut. „Nun, ich hätte mir's wohl denken können, daß Sie ein-ander in —“

„Ich muß nun wirklich fort,“ unterbrach sie ihn, ehe er den begonnenen Satz hatte vollenden können. „Wenn es Ihnen gefällig ist, Sennor, nehme ich wenigstens für ein Stück meines Heimweges Ihre Begleitung an. Ich möchte nicht gern ohne jeden männlichen Schutz der zudringlichen Reugler dieses Böbels preisgegeben sein.“

Die Besorgnis vor weiteren Belästigungen erwies sich freilich als unbegründet; denn als man nach kurzer Verabschiedung von dem lebenswürdigen Tiendero, der nicht müde wurde, den Doktor seiner tiefsten Ergebenheit zu versichern, die Straße wieder betrat, hatte der Schwarm der Reuglerigen sich bereits vollständig verlaufen. Beruhigt konnte Don José die beiden anderen sich selbst überlassen, und ein eigentümliches Lächeln umspielte seine Lippen, als er wahrnahm, mit welcher Bewunderung Werner Rodewalds Blick an der Gestalt seiner zierlichen Begleiterin hing.

9. Kapitel.

Ein paar Dugend Schritte weit waren die beiden nebeneinander her gegangen, ohne daß eines von ihnen das rechte Wort für die Einleitung eines Gesprächs gefunden hätte. Dann aber brach Rodewald das Schweigen. „Was habe ich Ihnen zuleide getan, Sennorita, daß Sie sich gerade vor mir in den Schleier eines undurchdringlichen Geheimnisses zu hüllen wünschen? Sie haben den Doktor Vidal gesteuertlich verhindert, mir Ihren Namen zu nennen, und doch würde es mich innig erfreuen, zu wissen, wer Sie sind.“

Mit einem halb forschenden und halb schelmischen

Blick streiften die dunklen Augen unter dem dastigen Spitzengewebe der Mantilla hervor sein Gesicht. „Und warum, Sennor, würde es Sie so innig erfreuen?“ „Weil ich voll Bewunderung bin für das, was Sie getan — weil ich Sie als eine heldenmütige und warmherzige junge Dame verehere, weil —“

„Oh, halten Sie ein!“ wehrte sie lächelnd ab. „In diesem Ton dürfen Sie nicht fortfahren, wenn Sie wollen, daß ich Ihnen zuhöre. Und das ist ja auch gar keine Antwort auf meine Frage.“

„Doch, Sennorita, Sie haben mich nur nicht ausreden lassen. Ein menschliches Wesen, das man bewundert und verehrt, verliert man nicht gern wieder auf ungewisse Zeit, vielleicht auf immer, aus den Augen. Und daß Sie Ihren Namen vor mir so hartnäckig verborgen halten wollen, kann doch wohl aus keinem anderen Grunde geschehen, als weil Sie jeder Möglichkeit einer Wiederbegegnung vorbeugen wollen. Der Zufall aber wird sich mir vielleicht nicht zum zweiten Male so günstig erweisen wie heute.“

„Sie haben mich also wiedererkannt, Sennor Rodewald?“

„Nicht auf der Stelle, Sennorita,“ bekannte er aufrichtig, „und das ist wohl kein Wunder; denn an jenem Abend in Sennor del Vascos Patio versagten Sie mir ja beharrlich den Anblick Ihres Gesichts. Aber ich hatte sogleich die dunkle Empfindung, daß ich Ihnen schon irgendwo begegnet sein müsse, und ich hatte die richtige Spur gefunden, lange ehe Sie sich durch Ihre Ausrufung gegen Doktor Vidal verrieten. Ich freue mich der glücklichen Fügung, aber ich kann Ihnen den Vorwurf nicht ersparen, daß Sie Ihre Versprechungen schlecht erfüllen.“

„Welche Versprechungen, Sennor?“

„Verheißten Sie mir nicht damals, daß ich Sie wiedersehen würde, wenn ich die Probe auf meine Verschwiegenheit bestünde? Ich habe mein Wort rechtlich gehalten, habe niemand von unserer Begegnung gesprochen und keinen Menschen nach Ihnen gefragt. Sie aber ließen mich auf die Einlösung Ihrer Zusage vergeblich warten.“

(Fortsetzung folgt.)

(::) Die Generalversammlung unseres
jacobiten-Vereins, die am 23. ds. im Saale des Herrn
stattgefunden hat, wurde mit dem Besuche des hoch-
wichtigen Herrn Bischofs beehrt. Der hohe Herr war sehr
freundlich über die städtische Versammlung. Frau Stob
Allmann las den Rechenschaftsbericht des Vereins.
Er zählte 163 zahlende und 15 Vorstandsmitglieder. E-
innahmen betrugen 224,95 „A, die Ausgaben 220,
die kleine Mehrausgabe soll durch eine Kollekte
werden. Der Kassiererin, Frl. Otto, wurde Entlastung
erteilt. Die Not des Krieges hat der Verein besonders
die Sorge für Kriegerfamilien, Wöchnerinnen un-
terstützt gemildert. Die Vorsitzende des Vereins, Frau
besitzer Dahn, hielt einen Vortrag über das zeitge-
mäßige „Die Kohlenerparnis durch die Kochkiste“.
Es ist nur zu wünschen, daß jede Hausfrau, angeregt durch
diese lehrreiche, eine Kochkiste in ihrer Haushaltung be-
halten würde. Bei richtiger, sachgemäßer Anwendung be-
hält die Kochkiste eine Ersparnis an Zeit, Brennstoff und
hilft den lästigen Kochdruck in der Wohnküche. Fra-
uerin Gelhardt sprach über die Wichtigkeit der Zu-
sicherung. Die Vortragende führte aus, daß durch
sorgfältige Pflege des Säuglings, die Sterblichkeit

bert werden könnte. In Erkenntnis der Wichtigkeit des Gegenstandes hat auch die Königl. Regierung in der oberen Klasse der Volksschule den Unterricht in der Säuglingspflege eingeführt, um die großen Mädchen mit den nötigen Erfahrungen bekannt zu machen. Der Männergesangsverein „Sängerlust“ trug zur Unterhaltung der Gäste einige wohlgeungene Chöre vor, denen die Versammlung mit Spannung lauschte. Auch der Hochwürdigste Herr war angenehm berührt, in der Kriegszeit wieder einmal einen Männerchor zu hören. Beim Erscheinen des Herrn Bischofs begrüßte ein Mitglied der Marianischen Kongregation den hohen Herrn durch einen schönen Prolog und andere Mitglieder der Kongregation erfreuten die Versammelten durch den Vortrag einiger Gebichte. Die Vortragenden fanden ungeteilten Beifall. Der Herr Bischof dankte dem Verein für die Ausübung der christlichen Nächstenliebe u. wünschte, daß der Verein auch ferner mit großem Eifer, sich der Notleidenden annehmen möchte, nicht bloß durch Geldspenden und Unterstützungen, sondern auch durch liebevolle Teilnahme und tröstenden Zuspruch. Zum Lohn für ihr edles Streben möchten den Mitgliedern himmlische Rosen erblühen. Herr Pfarrer Ludwig dankte dem Herrn Bischof für sein Erscheinen und wünschte dem Vereine, der schon so viel Gutes geleistet hat, ferneres Gedeihen zum Segen der Armen unserer Gemeinde und zur eigenen Freude und Befriedigung der Mitglieder. Vor seinem Schreiten erteilte Sr. Bischöflichen Gnaden der Versammlung den bischöflichen Segen.

Wraubach, den 26. September.

Endlich abgesehleppt. Die zur Hebung des nahe dem Dinkholder gesunkenen Schiffes veranlaßten 2 eisenen Röhre sind gestern von ihrer Stelle abgesehleppt worden und gingen auf der linken Rheinseite vor Anker. Nahezu anderthalb Jahre war man damit beschäftigt das Schiff zu heben, was aber nicht gelingen wollte. Durch den heutigen Wasserstand sieht man von dem gesunkenen Schiff nur einige Eisenteile aus dem Wasser ragen. Ob und wann die vorgesehene Sprengung ausgeführt wird, ist noch nicht bekannt.

Rehert, Bopparder Weinbändler kauften den Zentner schöner Trauben aus der hiesigen Gemarkung zum Preise von 90 bis 100 Mark.

Weinlese.

Nach Anordnung der Weinbergbesitzer wird in Uebereinstimmung mit dem Ortsgerichte die diesjährige Weinlese in hiesiger Gemarkung festgesetzt wie folgt:

Donnerstag, den 27. September 1917

von der Wraubach bis Weibertal;

Freitag, den 28. September 1917

von Weibertal bis Wraubacher Grenz.

Die Lese beginnt morgens um 7 Uhr und ist beim Abenden der Abendsoße (um 7 Uhr) zu beenden.

Das Nachlesen durch Unberechtigte, das sogenannte Strippen, ist untersagt.

Oberlahnstein, den 22. September 1917.

Die Polizeiverwaltung.

Kriegsministerium.

Bekanntmachung

Nr. W. S. 400/7. 17. R. R. A.

betreffend Beschlagnahme und Verhaftung von Seidengarnen.

Vom 26. September 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Preussischen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkung, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften gemäß § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht gemäß § 5***) der Bekanntmachung über Auskunftsverpflichtung vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen sämtliche im Inland befindlichen Seidengarne, soweit nicht im

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite-schafft, beschädigt oder gestört, verwendet, verkauft oder
3. wer die Verpflichtung die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pflegen zu beenden, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbücher oder Geschäftsblätter oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebsanrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzureichen oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte die beschlagnahmt worden sind, im Urteil als dem Staat verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftsverpflichtigen gehören oder nicht.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzureichen oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft.

folgenden abweichende Bestimmungen getroffen sind. Seidengarne im Sinne dieser Bekanntmachung sind Gege, Trugangarne, Trame und Schappe ohne Rücksicht darauf, ob sie hergestellt sind aus Erzeugnissen des Maulbeer- oder Eichen-(Tussh-) Spinnens, ferner für Näh- und Stützwebe bestimmte Schappe- und reale Seidengarne.

Von dieser Bekanntmachung sind nicht betroffen:

1. Alle Seidengarne, welche sich in erschwertem Zustande befinden.
2. Alle Seidengarne, welche mehr als 1000 Umdrehungen (Touren) auf den Meter haben (Grenabine, Poil, Kreppgarn u. dgl.). Bei Garnen, welche eine Vordrehung erhalten haben, ist nur die Nachdrehung maßgebend.
3. Alle Seidengarne, welche nachweisbar nach dem 15. Juli 1917 aus dem neutralen Auslande (nicht Zollauslande) eingeführt worden sind.
4. Alle gefärbten aus Schappe oder realer Seide hergestellten Näh- und Stützwebegarne.
5. Alle Näh- und Stützwebegarne, die sich zur Zeit des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung in Kleinhandels-geschäften befinden.
6. Alle Bourrettegarnen, auf welche die Bekanntmachung W. IV. 100/1. 17. R. R. A. Anwendung findet.

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sich nicht aus nachstehenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, insoweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Veräußerungs-erlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Verfertigung der beschlagnahmten Gegenstände an die Seidenverwertungs-Gesellschaft m. b. H., Berlin W. 30, Viktoria-Luisen-Platz 8, erlaubt.

Ueber jeden Ankauf von beschlagnahmten Gegenständen wird von der Seidenverwertungs-Gesellschaft m. b. H. ein Veräußerungsschein, Nr. Bat. 1723d, in dreifacher Ausfertigung ausgestellt. Die Hauptausfertigung hat der Veräußerer an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W. S., Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstraße 10, unterschrieben und mit Firmenstempel versehen, einzulenden. Durchschrift Nr. 1 behält die Seidenverwertungs-Gesellschaft m. b. H., Durchschrift Nr. 2 hat der Veräußerer als Beleg aufzubewahren.

Falls die Seidenverwertungs-Gesellschaft m. b. H. den Ankauf von beschlagnahmten Gegenständen ablehnt, kann ein Antrag auf Erlaubnis zu anderweitiger Veräußerung unter Einlegung von Mustern an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W. S., gestellt werden.

Die Besitzer der beschlagnahmten Gegenstände haben die Enteignung zu gewärtigen, sofern sie nicht bis zum 30. November 1917 ihre Bestände an die im Abt. 1 bezeichnete Stelle veräußert haben. In diesem Falle entscheidet über die Uebernahmepreise mangels Einigung:

- a) soweit Höchstpreise festgelegt sind gemäß § 2 Abs. 4 des Höchstpreisgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) die zuständige höhere Verwaltungsbehörde;
- b) soweit Höchstpreise für diese Gegenstände nicht festgelegt sind, das Reichs-Schiedsgericht für Kriegswirtschaft, Berlin, Viktoriastraße 34.

§ 5.

Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung der rohen sowie der gefärbten unerschwerten Seidengarne gestattet, die 1. sich in Ketten befinden, die am 19. Juli 1917 auf dem Webstuhl im Webprozeß waren,

2. erforderlich sind, um die unter 1 bezeichneten Ketten abzuwickeln.

Die weitere Verarbeitung der beschlagnahmten Gegenstände ist zur Erfüllung von Aufträgen der deutschen Oeres- oder Marineverwaltung erlaubt, sofern der Hersteller der Halb- und Fertigerzeugnisse einen ordnungsmäßig ausgefüllten und von der bestellenden Behörde abgestempelten Belegschein in für Seidengarne der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums besitzt. Vordrucke sind bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, unter Angabe der Vordrucknummer Bat. 1723c, anzufordern. Anforderungen der Vordrucke sind mit der Aufschrift „Betrifft Seidengarnbeschlagnahme“ zu versehen.

§ 6.

Meldepflicht und Meldestelle.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände unterliegen der Meldepflicht, sofern die Gesamtmenge bei einer zur Meldung verpflichteten Person u. dgl. (S. 7) mindestens 20 kg. beträgt. Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen und sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstraße 10, mit der Aufschrift „Seidengarnbeschlagnahme“ zu erstatten.

*) Diese Ausnahmedeterminierung findet also auch keine Anwendung auf die aus den besetzten feindlichen Gebieten eingeführten Seidengarne.

*) Angebote haben auf den von der Seidenverwertungs-Gesellschaft m. b. H. anzufordern Angebotsvordrucke zu erfolgen.

§ 7. Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, die von dieser Bekanntmachung betroffene Gegenstände in Gewahrsam haben;
2. gewerbliche Unternehmer;
3. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Vorräte, die sich am Stichtage (S. 8) nicht in Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage in Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

§ 8.

Stichtag und Meldefrist.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der bei Beginn des 1. Oktober 1917 (Stichtag), bei den späteren Meldungen der bei Beginn des 1. Tages eines jeden Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Die Meldungen sind bis zum 10. eines jeden Monats zu erstatten.

§ 9.

Meldestelle.

Die Meldungen haben an den vorgeschriebenen amtlichen Meldestellen zu erfolgen, die bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Hedemannstraße 10, unter Angabe der Vordrucknummer Bat. 1723b, anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldestelle ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Anschrift zu versehen. Der Meldestelle darf zu anderen Mitteilungen als zur Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 10.

Lagerbuch und Auskunftsverteilung.

Jeder Meldepflichtige (S. 7) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsumengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes nicht eingerichtet zu werden. Beauftragten der Militär- und Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuches, der Geschäftsbücher und Geschäftsbücher sowie die Besichtigung und Untersuchung der Betriebsanrichtungen und Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände erzeugt, gelagert, feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

§ 11.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die die Meldungen betreffen, sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstraße 10, alle übrigen Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung oder die etwa zu ihr ergebenden Ausführungsbestimmungen betreffen, an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. S., des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstraße 10, zu richten und am Kopie des Schreibens mit der Aufschrift „Betrifft Seidengarnbeschlagnahme“ zu versehen.

§ 12.

Ausnahmen.

Ausnahmen von den Vorschriften der Beschlagnahmebestimmungen können von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preussischen Kriegsministeriums bewilligt werden.

§ 13.

Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 26. September 1917 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung treten die erlassenen Einzel-Verfügungen W. S. 8/7. 17. R. R. A. und W. S. 9/7. 17. R. R. A. außer Kraft.

Frankfurt (Main), den 26. September 1917.

Stellv. Generalkommando des 18. Armee-Korps.

Coblenz, den 26. September 1917.

Kommandantur der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein.

Ia 1, 14 509/9. 17.

Lichtige Frau oder Mädchen in die Küche eines Bazarzells gesucht **Kath. Gesellenhaus Oberlahnstein.**

In einem Haushalt einfaches **Zimmermädchen** zum 1. 10. gesucht Köchin im Hause. Frau Hecken. Coblenz, Mainzerstraße 19.

Frühjahrszwiebelpflanzen, sowie stark, verpflanzte **Wirsing, Rappus, roter und weißer, Salatpflanzen** verkauft die **Gärtnerei Friesel.**

Warnung. Ich warne hiermit einen Jeden der Frau des Wagners Wilhelm Bilo, Magdalen Bilo, früher in Oberlahnstein, jetzt in Nienchen wohnhaft, etwas zu borgen noch Geld zu leihen, da ihr Ehemann im Felde liegend, noch der unterzeichnete Bevollmächtigte für nichts aufkomme. **Ehr. Bilo, Wagnermeister, Oberlahnstein.**

Wer tauscht gute Nessel gegen Diebs Vatterbirnen? Wo, sagt die Beschlagnahme.

Eine schöne Ziege mit den in Nienchen wohnhaft zu verkaufen. Jureit in Nienchen.

Zeichne Kriegsanleihe und sorge, daß Deine Freunde das Gleiche tun!

